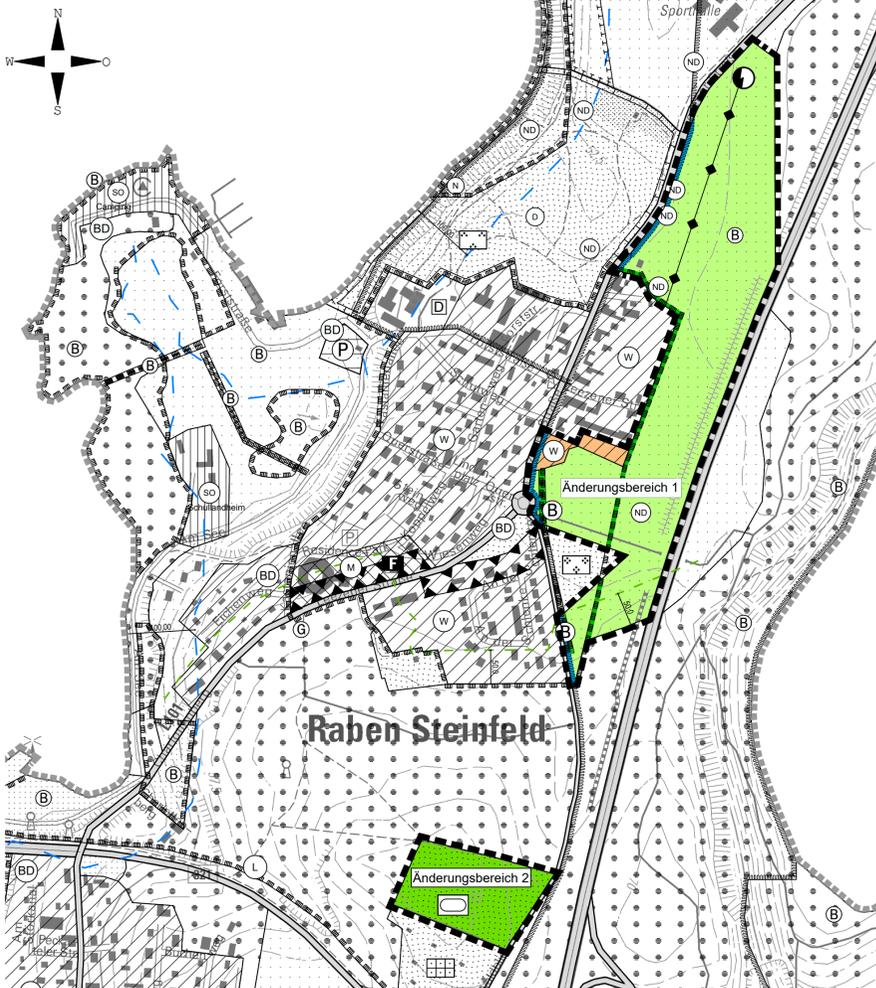


GEMEINDE RABEN STEINFELD

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

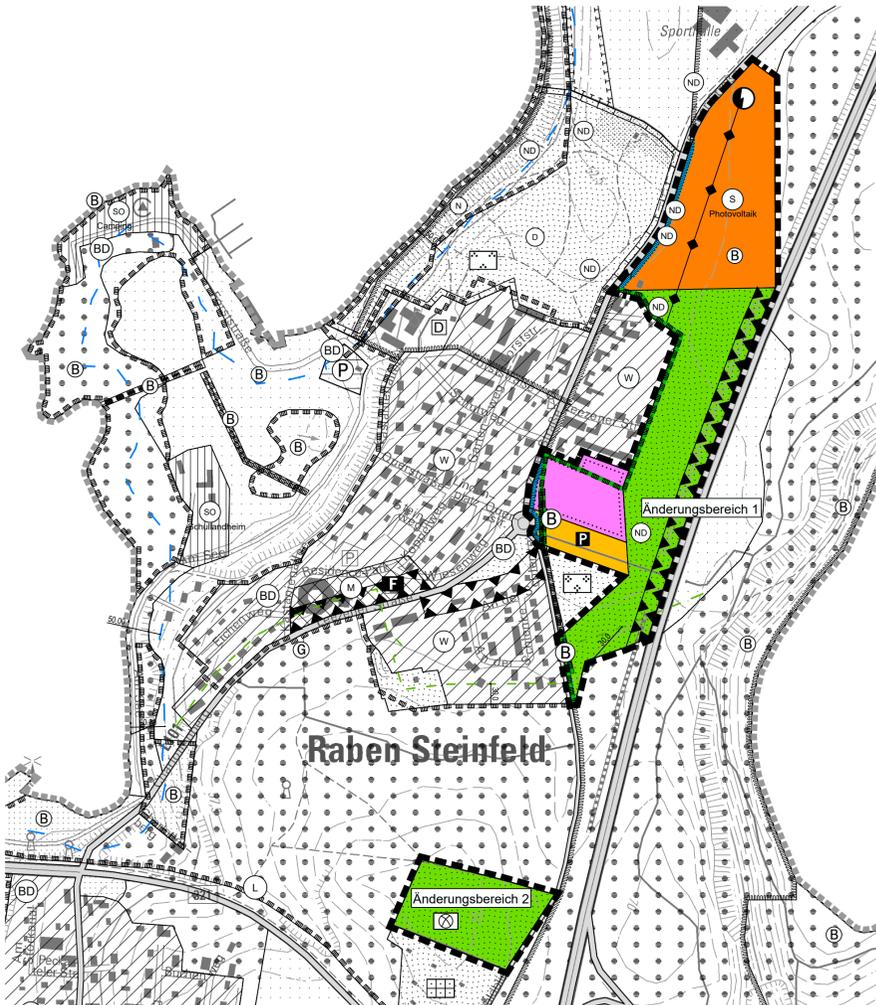
Planzeichnung M 1:5 000



Bisherige Flächennutzungsplanung:

Änderungsbereich 1:
 Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes – Landschaftsschutzgebiet und Biotop (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Schutzgebiet für Grundwassergewinnung TWZ 2/ TWZ 3a (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Naturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Waldabstand (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen – Elektrizität (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 Versorgungsleitung, oberirdisch (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Änderungsbereich 2:
 Grünfläche „Sportplatz“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



1. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Änderungsbereich 1:
 Sonderbaufläche „Photovoltaik“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 Verkehrsfläche – öffentlicher Parkplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes – Landschaftsschutzgebiet und Biotop (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes – Landschaftsschutzgebiet und Biotop (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Schutzgebiet für Grundwassergewinnung TWZ 2/ TWZ 3a (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Naturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Waldabstand (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen – Elektrizität (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 Versorgungsleitung, oberirdisch (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Änderungsbereich 2:
 Grünfläche „Freizeit“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Planzeichenerklärung

Es gelten die Bauutzungsverordnungen (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023/ I Nr. 176) sowie die Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Bauflächen und Baugelände (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
 - Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Sonderbaufläche - Photovoltaik (§ 1 Abs. Nr. 4 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
- Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
 - Verkehrsflächen - Parkplatz, öffentlich
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
 - Elektrizität
- Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
 - Versorgungsleitung, oberirdisch
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
 - Grünfläche
 - Sportplatz
 - Freizeit
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
 - Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
 - Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Biotop
- Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
 - Naturdenkmal
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - Änderungsbereiche mit lfd. Nummerierung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Höhenlinien
 - Waldabstandslinie - 50 m Darstellung im Ursprungsplan (alt 50 m)
 - Waldabstandslinie - 30 m Darstellung in der 1. Änderung
 - Gewässerschutzstreifen - 100 m Darstellung im Ursprungsplan
 - Gewässerschutzstreifen - 50 m Darstellung in der 1. Änderung

Unverbindliche Darstellungen außerhalb der Änderungsbereiche

- Bauflächen und Baugelände (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Sondergebiete, die der Erholung dienen - Camping (§ 10 BauNVO)
 - Sonstige Sondergebiete - Schullandheim (§ 11 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
 - Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Autobahn und autobahnähnliche Straßen
- sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen - Pumpstation

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Freizeit- und Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Naturschutzgebiet
- Europäisches Schutzgebiet
- Geotop

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

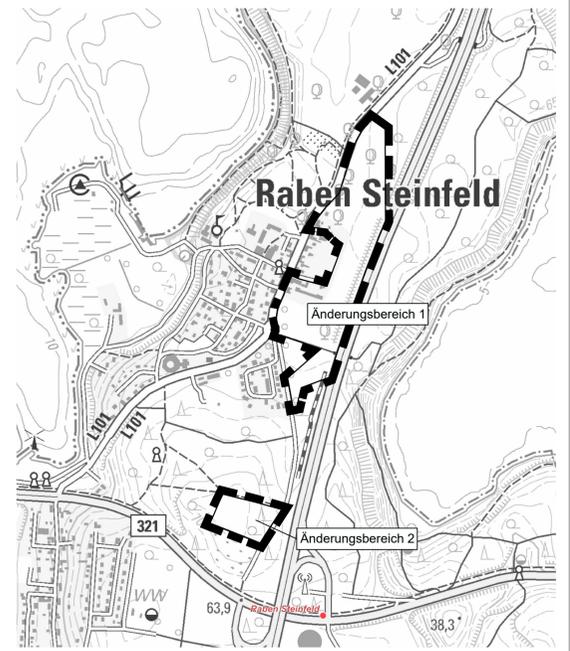
- Grenze der Ursprungsplanung des Flächennutzungsplanes

Plangrundlagen:
 Digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, 2023; wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld; eigene Erhebungen

Verfahrensvermerke

- (1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld, wurde am gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Crivitzer Amtsboten“ vom und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (3) Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld einschließlich der Begründung wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (4) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Veröffentlichung der Planung auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de, in der Zeit vom bis zum erfolgt. Zusätzlich lag die Planung während der Dienststunden im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Crivitz öffentlich aus. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im „Crivitzer Amtsboten“ am und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf elektronischem Weg am zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelprüfung aufgefordert worden.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (5) Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (6) Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld mit Begründung wurde in der Zeit vom bis zum auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de, nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Crivitz zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichungsfrist ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld unberücksichtigt bleiben können am durch Veröffentlichung im „Crivitzer Amtsboten“ und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de, öffentlich bekannt gemacht worden. Darüber hinaus ist die Veröffentlichungsfrist mit dem Hinweis, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, am durch Veröffentlichung im „Crivitzer Amtsboten“ und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de, ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind auf elektronischem Weg am über die Veröffentlichung im Internet benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (8) Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld, wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen, die Begründung dazu wurde gebilligt.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (9) Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld, wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (10) Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Dies wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom Az.: bestätigt.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (11) Die am beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld wird hiermit ausgefertigt.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (12) Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am durch Veröffentlichung im „Crivitzer Amtsboten“ und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden. Der Plan wurde ergänzend im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de sowie auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de zugänglich gemacht.
 Raben Steinfeld, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

GEMEINDE RABEN STEINFELD

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 04.03.2024